

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1149/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3-20.21.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 09.02.2026

**Jahresabschluss 2025
Bildung von Haushaltsermächtigungen und Vortrag nach 2026 inkl.
Kreditermächtigung**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Bildung der in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Haushaltsermächtigungen 2025 und deren Vortrag in das Haushaltsjahr 2026 wird zugestimmt; dabei ergibt sich folgende Zusammensetzung:

- **Aufwendungen (Ergebnishaushalt)**
0,00 EUR
 (gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO)
- **Auszahlungen für Investitionen**
8.838.800,00 EUR
 (gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO)

Es wird eine **Kreditermächtigung i. H. v. 6.000.000,00 EUR aus 2025** (§ 103 Absatz 3 HGO) vorgetragen.

2. Die Vorlage ist dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung:

Die oben genannten Beträge erhöhen den Haushaltsansatz 2026 entsprechend.

Sachverhalt:

Die Bildung von Haushaltsermächtigungen ist in § 21 Absatz 1 (für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt) und in § 21 Absatz 2 GemHVO (für Investitionsauszahlungen) geregelt. Dabei können Aufwendungen im Ergebnishaushalt nur vorgetragen werden, wenn sie durch einen Haushaltsvermerk angeordnet sind. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Die Ansätze für Investitionsauszahlungen sind hingegen kraft Verordnungsregelung übertragbar. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben sie ebenfalls nur zwei Jahre verfügbar. Ansonsten bleiben laufende investive Maßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die „doppischen“ Haushaltsermächtigungen (im Gegensatz zur Kameralistik) nicht in das Jahresergebnis 2025 einfließen, also Einsparungen darstellen. Sie verschlechtern jedoch das planmäßige Ergebnis und den planmäßigen Finanzmittelbestand im Haushaltsjahr 2026.

Es wird vorgeschlagen, die aus der beiliegenden Anlage im Einzelnen ersichtlichen Haushaltsermächtigungen aus 2025 zu bilden und als Ausgabeermächtigung nach 2026 vorzutragen:

a) für „ Aufwendungen “ (Ergebnishaushalt) insgesamt	0,00 EUR
b) für „ Investitionsauszahlungen “ insgesamt	8.838.800 EUR

Der Vortrag von Haushaltsansätzen ist, wie in den Vorjahren, auf das äußerst notwendige Maß (insbesondere kein Vortrag im Ergebnishaushalt) beschränkt und mit den Fachbereichsleitern/Budgetbeauftragten im Januar 2026, unter Berücksichtigung der im Budget verfügbaren Mittel, abgestimmt.

In § 2 der Haushaltssatzung 2025 wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, auf **7.800.000 EUR** festgesetzt.

Gemäß § 103 Absatz 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (31.12.2026) und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (2027) nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntgabe dieser Haushaltssatzung.

Die Kreditermächtigung 2025 und deren Vortrag nach 2026 errechnen sich wie folgt:

Kreditermächtigung Haushaltsplan 2025	7.800.000 EUR
Vortrag der Kreditermächtigung aus 2024	5.168.866 EUR
Gesamt mögliche Kreditermächtigung 2025	12.968.866 EUR
abzgl. Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2025	6.050.000 EUR
Möglicher maximaler Kreditvortrag 2025 nach 2026:	6.918.866 EUR
Notwendiger Kreditvortrag 2025 nach 2026:	6.000.000 EUR

Das heißt, die vorgetragene Kreditermächtigung aus 2024 in Höhe von 5.168.866 EUR wurde im Haushaltsjahr 2025 vollständig und zudem ein Teil von 881.134 EUR aus der Kreditermächtigung 2025 in Anspruch genommen. Das heißt aber auch, dass die Rest-Kreditermächtigung 2025 i. H. v. rd. 7.000.000 € nicht in Anspruch genommen wurde und übertragbar ist.

Nachrichtlich:

Es wurden drei Investitionsfondsdarlehen Abteilung C in Höhe von 6.050.000 EUR für die Sanierung des Waldschwimmbades (950 T€), die Mensa/Bücherei Theißtalschule (2 Mio. €) und dem Neubau FFw-Gerätehaus Königshofen (3,1 Mio.) mit einer Laufzeit von 30 Jahren zu Zinssätzen von 3,30 % aufgenommen.

Berechnung des notwendigen Kreditvortrages/Finanzierungsbedarfes 2025 nach 2026:

Zahlungsmittelfehlbedarf 2024 aus Investitionstätigkeit	-2.531.343,83 EUR
Zahlungsmittelfehlbedarf 2025 aus Investitionstätigkeit	-3.648.269,03 EUR

	-6.179.612,86 EUR
Einzahlung aus Kreditaufnahme 2024	+3.000.000,00 EUR
Einzahlung aus Kreditaufnahme 2025	+6.050.000,00 EUR

Zahlungsmittelüberschuss	2.870.387,14 EUR
abzgl. Haushaltsermächtigung 2025	8.838.800,00 EUR

Gesamt-Finanzierungsbedarf (Deckung durch o. g. Kreditvortrag)	<u>5.968.412,86 EUR</u>

Die Bildung der Haushaltsermächtigungen liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands.

Eine Einzelaufstellung aller Haushaltsermächtigungen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Schwerpunkte liegen bei der Sanierung des Rathauses und des Waldschwimmbades, bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Straßenneubau Farnwiese und dem barrierefreien Ausbau der Buswartehallen/-haltstellen. Eventuelle Fragen und nähere Erläuterungen zur Umsetzung und dem Sachstand zu einzelnen Investitionsmaßnahmen obliegen den sachlich und fachlich zuständigen Fachdiensten.

Die Vortragsbildung erfolgt jeweils bei der sachlich zuständigen Investitions- und Sachkontonummer und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Budget insgesamt noch verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen.

Schlicht
Verwaltungsrat

Anlagen:

Einzelaufstellung über die Bildung von Haushaltsermächtigungen im Jahresabschluss 2025 und Übertrag in das Haushaltsjahr 2026